

Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Oberberg

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Oberberg sind Kreisverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Oberbergischen Kreis.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wählergemeinschaft angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsverband, ersatzweise der Kreisvorstand.
3. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt ist dem zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.



5. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes und seiner Gliederungen. Das nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.
6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen. Bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann jede/r mitarbeiten, soweit er/sie sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.
2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlung erfolgt monatlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Höhe des Beitrags beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen) können auf Antrag Ausnahmen hiervon mit dem Kreisvorstand vereinbaren.

§ 4 Mitarbeiter/innen

1. Bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann jede*r mitarbeiten, soweit er/sie sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neofaschistischen Organisationen ist mit einer Mitarbeit bei den GRÜNEN nicht vereinbar.
2. Mitarbeiter/innen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch gesetzliche - oder Satzungsbestimmungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.
3. Mitarbeiter/innen bedürfen keiner formalen Aufnahme.

§ 5 Gliederungen

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Notwendige Organe der Gliederungen sind die Mitgliederversammlungen und der mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter mindestens ein/e Kassierer/in. Der Vorstand soll mit mindestens 50 % Frauen besetzt werden.
3. Die Ortsmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand und entscheidet über die betreffende Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre den/die Delegierte/n für den Kreisausschuss.
5. Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzung des Kreisverbandes autonom. Die Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung (Mitgliederversammlung), der Kreisausschuss, der Kreisvorstand und das Kreisschiedsgericht.

§ 7 Die Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch die Kreisversammlung selbst aufgehoben werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung beinhaltet.
2. Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Kreisversammlung ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.
4. Die Kreisversammlung wählt zu Beginn eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.



5. Der Kreisvorstand lädt zwei Wochen vorher durch postalischen Brief oder e-Mail unter Angabe der vorläufigen, in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuss erstellten Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
6. Auf Verlangen von mindestens drei Ortsverbänden oder des Kreisausschusses muss der Vorstand unverzüglich eine Kreisversammlung einberufen.
7. Stimmberechtigt auf der Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
8. Die Kreisversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung, Schiedsgerichtsordnung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt des Kreisverbandes und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsbericht nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen.
9. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und das Kreisschiedsgericht. Sie wählt die Delegierten des Kreisverbandes für die Landes- und Bundesdelegiertenkonferenz für jeweils ein Jahr. Diese berichten nach Ablauf der jeweiligen Konferenz dem Vorstand, dem Kreisausschuss bzw. der Kreisversammlung über Ablauf, Beschlüsse und Konsequenzen der jeweiligen Konferenz. Die Kreisversammlung wählt den/die Delegierte*n für den Landesparteirat, die Kandidat*inn/en zu Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen für die Wahlkreise im Kreisgebiet und entscheidet über die Wahlliste für die Kreistagswahlen. Bei der Aufstellung von Wahllisten sollen Grüne Mitglieder unter 40 Jahren mit einer Quote von 25%, d.h. mind. jeder 4., 8., 12. Platz berücksichtigt werden, soweit Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Die Kreisversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/inn/en und nimmt jährliche Berichte der von ihr Gewählten entgegen.
10. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
11. Vorschläge zur Kandidatur und Bewerbungen um Ämter und Mandate sind zeitlich so rechtzeitig schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen, dass sie gemeinsam mit der fristgemäßen Einladung zur Kreisversammlung an die



Mitglieder des Kreisverbandes versandt werden können. Später gestellte und eingegangene Bewerbungen und Vorschläge zur Kandidatur können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Kreisversammlung behandelt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

12. Anträge zur Tagesordnung und zu allen Tagesordnungspunkten können mündlich auf der Kreisversammlung gestellt werden.
13. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Kreisverbandes, die Ortsverbände und die Organe des Kreisverbandes.
14. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann die Kreisversammlung Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Kreisverbandes verweisen.
15. Die Kreisversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe des Kreisverbandes gilt.

§ 8 Der Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss ist das oberste Organ des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen. Er ist an die Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden. Seine Beschlüsse können nur durch die Kreisversammlung aufgehoben werden. Der Kreisausschuss beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Kreisversammlungen. Der Kreisausschuss koordiniert die Arbeit zwischen den Organen des Kreisverbandes, seiner Gliederungen (Ortsverbände) und den kommunalen Fraktionen. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Kreisvorstand. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Kreisversammlung an ihn delegiert.
2. Der Kreisausschuss tagt mindestens alle drei Monate.
3. Der Kreisausschuss tagt öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird. Er tagt in jedem Fall parteiöffentlich.
4. Der Kreisausschuss wird durch den Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. In Ausnahmefällen, die in der Einladung zu begründen sind, kann eine Einberufung in kürzerer Frist erfolgen.



5. Auf Antrag eines Ortsverbandes oder auf Antrag von 15 Mitgliedern des Kreisverbandes ist der Kreisausschuss unverzüglich einzuberufen.
6. Dem Kreisausschuss gehören an: jeweils zwei Delegierte der Ortsverbände. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes, zwei Mitglieder der Kreistagsfraktion und der/die Delegierte des Kreisverbandes für den Landesparteirat. Funktions- und mandatstragende Mitglieder oberhalb der Ortsverbandsebene können nicht zu stimmberechtigten Delegierten gewählt werden.
7. Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Ortsverbände durch Delegierte vertreten ist.
8. Mündliche und schriftliche Anträge, die 14 Tage vor der Kreisausschuss-Sitzung beim Kreisvorstand eingehen, werden zusammen mit der Einladung verschickt und als Tagesordnungspunkte behandelt. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder im Kreisausschuss behandelt werden. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.
9. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die Ortsverbände und die Organe des Kreisverbandes.
10. Der Kreisausschuss kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Kreisverbandes verweisen.

§ 9 Der Kreisvorstand (KV)

1. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von Kreisversammlungen, Kreisausschuss nach innen und außen.
2. Der Kreisvorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er setzt sich aus gleichberechtigten Sprecher/inne/n, der/m Kassierer/in und evtl. Beisitzende aufgrund der Beschlüsse der Kreisversammlung zusammen. Bei der Besetzung gilt die Frauenmindestparität gemäß Frauenstatut. Als beratendes Mitglied gehört dem Kreisvorstand ein*e Vertreter* in der Grünen Jugend Oberberg an.
3. Sprecher/innen und Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband gemäß § 26 (2) BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt.



4. Die Kreisversammlung bestimmt in offener Abstimmung aus dem gesamten Vorstand ein Mitglied zur/m stellvertretenden Kassierer/in.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch die Kreisversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Antragsfrist und nicht bei verkürzter Einladungsfrist behandelt werden, sie sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.
7. Sitzungen des Kreisvorstands sind grundsätzlich parteiöffentlich. Personalfragen sind nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen nicht ausdrücklich anderes wünschen.
8. Mandatsträger*innen auf EU-, Bundes-, Landes- und Kreisebene dürfen nicht mehrheitlich den Kreisvorstand bilden, Sprecher*innen der Kreistagsfraktion können nicht Sprecher*innen des Kreisvorstandes werden. Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
9. Der Kreisvorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes, die Koordination der politischen, fachlichen und programmatischen Arbeit des Kreisverbandes und die Vertretung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit.
10. Die Kreisvorstandssitzungen finden außerhalb der Ferien mindestens einmal monatlich statt. Sie werden im Kreis-Info bekannt gegeben.
11. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
12. Anträge an den Kreisvorstand sind jederzeit möglich. Hinsichtlich Kandidaturen, Satzungsänderungen, Finanzierungen und Einberufungen von Kreisversammlungen und Kreisausschüssen sind sie schriftlich zu stellen.
13. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes.



14. Der Kreisvorstand muss an ihn gestellte oder verwiesene Anträge unverzüglich behandeln oder an andere Organe des Kreisverbandes verweisen. Ist dies nicht möglich, ist den Antragsteller*inne/n das weitere Verfahren zu erläutern.

§ 10 Das Kreisschiedsgericht

1. Das Kreisschiedsgericht besteht aus einer/m Vorsitzenden, zwei gewählten Beisitzer/inne/n und jeweils einer/m Beisitzer/in, der streitenden Person oder Organe, die von diesen ernannt werden. Die drei gewählten Mitglieder werden von der Kreisversammlung für vier Jahre gewählt. Sie müssen Parteimitglieder sein. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Schiedsgericht gewählt ist. Mitglieder der Kreistagsfraktion und des Kreisvorstandes dürfen nicht im Kreisschiedsgericht vertreten sein.
2. Das Kreisschiedsgericht befindet über Ordnungsmaßnahmen, Ausschlussanträge gegen Mitglieder, Wahlanfechtungen, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und/oder zwischen Organen des Kreisverbandes über die Auslegung und Anwendung der Kreisverbandssatzung und in allen sonstigen Fällen, in denen weder das Bundes-, ein Landes- oder ein anderes Kreisschiedsgericht zuständig ist. Das nähere regelt eine von der Kreisversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung.

§ 11 Mitglieder im Landesparteirat u. in der Landesfinanzkonferenz

1. Die Mitglieder des Kreisverbandes im Landesparteirat werden von der Kreisversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/die Kreiskassierer*in vertritt den Kreisverband bei der Landesfinanzkonferenz, ein Rechenschaftsbericht im Kreisausschuss bzw. der Kreisversammlung ist erforderlich.
2. § 9 (6 und 8) gelten entsprechend.
3. Die Mitglieder des Kreisverbandes im Landesparteirat und in der Landesfinanzkonferenz sind an Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden.

§ 12 Mindestparität

1. Alle auf Kreisebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
3. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
4. Näheres regelt das Frauenstatut.

§ 13 Datenschutz

1. Der Kreisverband führt eine Mitglieder-Kartei.
2. Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz der Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adresskartei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10/4) Parteiengesetz.
3. Für Ortsverbände gilt entsprechendes.
4. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Landesverbandes, deren Einhaltung von Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand überwacht wird.

§ 14 Satzungsbestandteile und Änderungen

1. Teil dieser Satzung ist im Sinne des Parteiengesetzes die Schiedsgerichtsordnung.
2. Diese Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen von der Kreisversammlung geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen (§ 7/10.) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.



§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
2. Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.
3. Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung der Landesverband.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt einen Tag nach Beendigung der Kreisversammlung, auf der über sie beschlossen wurde, in Kraft.
2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Beschlossen auf der Kreisversammlung am 25.September 1991.
Redaktionelle Änderung des Namens von DIE GRÜNEN in **Bündnis 90/DIE GRÜNEN** nach der Fusion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Mai 1993.
Geändert auf der Kreisversammlung am 30.1.1997, am 24.04.1999, am 20.12.1999, am 13.11.2003, am 15.06.2010, am 15.02. 2014, am 20.11.2019 und zuletzt am 24.03.2023.